



# Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR VERKEHR

Ministerium für Verkehr  
Postfach 10 34 52 • 70029 Stuttgart

Via EMail an  
TP für den Kfz-Verkehr des TÜV-Süd,  
amtlich anerk. Überwachungsorganisationen,  
Eigenüberwacher,  
Regierungspräsidien Ref. 46,  
Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Mig-  
ration Abt. 3  
jeweils auch zur Weiterleitung an die Betroffen-  
nen

Stuttgart 20.12.2018

Name

Durchwahl

E-Mail

Aktenzeichen 42-3861.6-02/33

(Bitte bei Antwort angeben!)

## **Unvorschriftsmäßige lichttechnische Einrichtungen an Fahrzeugen - Anweisung für die wiederkehrende Fahrzeugüberwachung nach § 29 StVZO an die Überwachungsinstitutionen nach § 13 KfSachvG und nach Anlage VIIIb Nr. 5 StVZO**

Seit geraumer Zeit sind zunehmend unzulässige lichttechnische Einrichtungen ("Beleuchtungseinrichtungen") an vielen Fahrzeugen festzustellen, wobei insbesondere Nutzfahrzeuge betroffen sind. Dies zeigt sich beispielsweise in zu vielen, falsch angebrachten, unzulässig verwendeten, falsch geschalteten oder nicht typgenehmigten Beleuchtungseinrichtungen. Hierzu zählen auch Leuchtstoffe und reflektierende oder fluoreszierende Mittel. Dieser Zustand ist auch im Hinblick auf die Verkehrssicherheit nicht länger tolerierbar und eskaliert trotz wiederkehrender Fahrzeugüberwachung nach § 29 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) und vereinzelt polizeilichen Verkehrskontrollen. Es kann offen bleiben, ob die unzulässigen Beleuchtungseinrichtungen jeweils zum Zeitpunkt der Untersuchungen vorhanden oder temporär abgebaut waren, da nicht jede Argumentation der Beteiligten nachweisbar oder glaubhaft ist.

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten nach der DSGVO finden sich auf der Internetseite des Ministeriums für Verkehr unter „Service“ / „Datenschutz“. Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.

Deshalb sieht sich das Verkehrsministerium für den Bereich Baden-Württembergs zu folgenden Anweisungen für die wiederkehrende Fahrzeugüberwachung nach § 29 StVZO und für Verkehrskontrollen gezwungen, die dem Überwachungs- und Kontrollpersonal in geeigneter Weise zur Kenntnis zu geben und ab 2019 zu beachten sind:

1. Sind an Fahrzeugen außer den vorgeschriebenen oder für zulässig erklärten lichttechnischen Einrichtungen beispielsweise noch weitere angebracht, falsch angebracht, falsch geschaltet, unzulässig verwendet, nicht typgenehmigt oder mit falscher Wirkung, stellt dies stets eine Unvorschriftsmäßigkeit nach § 16 StVZO in Verbindung mit § 49a dar, die als Ordnungswidrigkeit ahndbar ist.
2. Ist vom Anbau, der Beschaffenheit, der Schaltung, der Wirkung oder dem Signalbild unvorschriftsmäßiger lichttechnischer Einrichtungen eine Gefährdung von Verkehrsteilnehmern zu erwarten, ist die Betriebserlaubnis des Fahrzeugs nach § 16 StVZO in Verbindung mit § 19 Absatz 2 erloschen.
3. Rechtsgrundlage für die Vorschriftsmäßigkeit lichttechnischer Einrichtungen an Fahrzeugen sind die nationalen §§ 49a ff. der StVZO und für Genehmigungen im EU-Binnenmarkt sowie in den UN-Mitgliedsstaaten je nach zutreffender Fahrzeugart die UN-R 48 (Fahrzeugklassen M, N, O), UN-R 53 (Fahrzeugklasse L), UN-R 74 (Fahrzeugklasse L1 (z.B. "Kleinkrafträder, Mopeds")) und UN-R 86 (Fahrzeugklasse T, C, R, S ("land- und forstwirtschaftliche Fahrzeuge")). Für den internationalen Verkehr aus anderen Staaten gelten im Allgemeinen die Mindestanforderungen in Artikel 32 bis 34 und 39 in Verbindung mit Anhang 5 des internationalen Wiener Übereinkommens vom 08.11.1968 über den Straßenverkehr sowie die nationalen Vorschriften des Zulassungsstaats.
4. Unvorschriftsmäßige Beleuchtungseinrichtungen sind zu entfernen und bei Hauptuntersuchungen nach § 29 StVZO als erheblicher Mangel ohne Plaketenzuteilung zu werten. Eine Nachprüfung bzw. Nachkontrolle ist anzuordnen. Auch ein verfälschtes Signalbild, falsche Sichtbarkeit, verdeckte oder vermeintlich funktionsunfähige sowie falsch geschaltete Beleuchtungseinrichtungen sind zu bewerten. In Zweifelsfällen wird ein fotografischer Nachweis des Prüfzustandes empfohlen.

5. Bei Verkehrskontrollen sind für Fahrer oder Fahrzeughalter Mängelbeseitigungskarten auszustellen mit der Maßgabe, dass die Beseitigung der festgestellten Mängel nur durch amtlich anerkannte Überwachungsorganisationen oder die Technische Prüfstelle für den Kfz-Verkehr erfolgen darf.

Ergänzende Hinweise:

1. Sondersignalanlagen an BOS-Einsatzfahrzeugen (blaues Blinklicht und Einsatzhorn), (BOS = Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben)  
Alle Bestimmungen über die zulässige Ausrüstung von BOS-Einsatzfahrzeugen mit Sondersignalanlagen sind ausschließlich national in der StVZO festgelegt, hierfür gibt es im EU-Binnenmarkt kein harmonisiertes internationales Recht. Die Bestimmungen über Fahrzeugarten, Einsatzzwecke und berechnigte Institutionen zur erlaubten Ausrüstung von BOS-Einsatzfahrzeugen mit blauem Blinklicht finden sich in § 52 Abs. 3 StVZO. Für das Einsatzhorn gelten die Bestimmungen in § 55 Abs. 3 StVZO. Nach § 22a StVZO müssen die blauen Blinkleuchten und das Einsatzhorn bauart- bzw. typgenehmigt sein. Nur für die Beschaffenheit und Wirkung blauer Blinkleuchten bestehen in der UN-Regelung 65 auch internationale Vorschriften zur Typgenehmigung, nicht jedoch für den Anbau an Fahrzeugen.
2. Signalbild von BOS-Einsatzfahrzeugen  
Eine "Imitation" der lichttechnisch wirksamen, reflektierenden oder fluoreszierenden Gestaltungselemente von gemäß § 52 Abs. 3 StVZO sondersignalberechtigten BOS-Einsatzfahrzeugen an anderen Fahrzeugen ohne Legitimation ist unzulässig. Bei BOS-Oldtimern und gleichgestellten Fahrzeugen in Privatbesitz können allerdings die Sondersignalanlagen oder Gestaltungselemente verbleiben, wenn die aktiven Elemente der Signalanlagen nachhaltig stillgelegt sind, kein gewerblicher Einsatz der Fahrzeuge erfolgt und eine Ausnahme-genehmigung nach § 19 Abs. 2a StVZO besteht.
3. Virtuell "nicht vorhandene" lichttechnische Einrichtungen  
In den unter Nr. 3 genannten internationalen Rechtsgrundlagen finden sich

Hinweise, dass "nicht einfach funktionsfähig" machbare lichttechnische Einrichtungen als nicht vorhanden gelten (vgl. z.B. UN-R 48 Nummern 5.16 und 5.22). Die einschlägigen UN- oder EU- Genehmigungsvorschriften betreffen aber originär den Anbau lichttechnischer Einrichtungen an (Neu-) Fahrzeugen bei deren Erstgenehmigung und nicht den nachträglichen Umbau von im Verkehr befindlichen Fahrzeugen. Deshalb sind sie grundsätzlich nicht für Nachrüstungen gültig.

Grund dieser Regelungen war möglicherweise, dass bei Neufahrzeugen mit multifunktionalen Leuchteinheiten teilweise optional zulässige lichttechnische Funktionen nicht installiert waren, obwohl die Abschlusscheiben der Leuchteinheiten alle möglichen Typgenehmigungszeichen trugen.

Wird diese Regelung ggf. aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 30 Abs. 4 oder 49a Abs. 1 StVZO beansprucht, so ist der gesamte Anbau der lichttechnischen Einrichtungen zu begutachten und die Art der "Stilllegung" dezidiert zu beschreiben. Eine Stilllegung muss besonders nachhaltig erfolgen. Generell genügt eine einfache Kabeltrennung nicht, da diese problemlos missbrauchsfähig ist. Dies gilt auch insbesondere für die modernen LED-Leuchten.

#### 4. Typgenehmigungskonformer Verwendungszwang lichttechnischer Einrichtungen

Fast alle lichttechnischen Einrichtungen unterliegen Typgenehmigungsvorschriften in UN-Regelungen, EU-Vorschriften oder in § 22a StVZO. Diese Typgenehmigung gibt den geprüften und genehmigten Verwendungszweck vor. Eine typgenehmigungsfremde Verwendung stellt einen unzulässigen Anbau dar. (z.B. Fernscheinwerfer als Arbeitsscheinwerfer.)

#### 5. Arbeitsscheinwerfer

Arbeitsscheinwerfer sind an Fahrzeugen widmungskonform nur dort nötig, wo auch Arbeit im Stand oder während der Fahrt (z.B. Straßenunterhaltung, Winterdienst, Land- oder Forstwirtschaft, Bauwesen etc.) geleistet werden kann. Sie sind nicht bauartgenehmigungspflichtig und -fähig. Falls das Arbeitsfeld bereits hinreichend durch vorgeschriebene oder zulässige lichttechnische Einrichtungen beleuchtet wird, kann ein Anbau zusätzlicher gleichgerichteter Arbeitsscheinwerfer nicht mehr begründet werden. (z.B. an der Fahrzeugfront ohne

Anbaugeräte.)

6. "Signalbild" von Fahrzeugen

Vorgeschriebene oder zulässige lichttechnische Einrichtungen sollen hinreichend beleuchten, sichern, warnen und signalisieren. Dies ist mit den derzeit vorschriftsmäßigen Beleuchtungseinrichtungen ausreichend gewährleistet. Das durch sie realisierte Signalbild von Fahrzeugen hat auch verhaltensrechtliche Konsequenzen z.B. in der StVO. Die derzeit zu beobachtende "Über- oder Fehlsignalisierung" bewirkt jedoch eher das Gegenteil, da die Aufmerksamkeit und Akzeptanz anderer Verkehrsteilnehmer schwindet und diese ggf. sogar belästigt oder durch "beliebige" Signalisierungen irritiert werden.

gez.